

## **2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Olzheim vom 28.02.2015**

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 28.02.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

#### **II. Pflege Rasengräber unter Bäumen**

- 2) Die Grabtafel/Namenstafel wird dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann diese bei einem Steinmetz seiner Wahl, im Rahmen des § 13b, Abs. 8 der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof beschriften lassen und überlässt diese dann wiederum dem Friedhofsträger, der sie verlegt.

Grabtafel/Namenstafel ohne Beschriftung 40x30x4

65,00 EURO

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag von 50 % auf die Grabanfertigungsgebühr nach Buchstabe a-d berechnet.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olzheim, den 21.09.2023

gez. DS

Oswin Hoffmann

Ortsbürgermeister